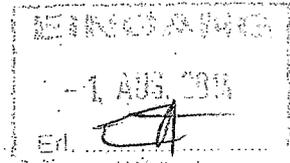


Ausfertigung



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 27 O 368/14

31. Juli 2014

In Sachen

Birgit Heyer,
Kaiserdamm 100, 14057 Berlin,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Johannes Eisenberg und Partner,
Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin -

gegen

Peter Döring,
) Berlin,

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, es zu unterlassen wörtlich oder sinngemäß zu äußern oder zu verbreiten:



1. St

n
g
r
s
s

und / oder

2, ...

n

wie unter <http://www.vaeternotruf.de/amtsgerecht-brandenburg.htm> geschehen.

- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
- 3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

Mauck

Dr. Ullerich

Dr. Hagemeister

Ausgefertigt
Berlin, 01.08.2014

Wiese
Justizbeschäftigte

